

Gebührensatzung

zur

Fäkalschlammentsorgungssatzung (GS-FES)

der

Gemeinde Eching, Ldkrs. Landshut

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erläßt die Gemeinde Eching folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

1. Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
2. Die Gebühr beträgt
pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage **78,00 DM**

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25. v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Derzeit gültige Fassung, Rechtsstand 01.10.2004

Eching, den 06.02.2001

**A. Rosenwirth
1. Bürgermeister**